



Grundlagen zur freien Kulturförderung

I. Allgemeine Grundsätze

1. Die Stadt Geseke fördert auf Antrag die in ihrem Gebiet ansässigen Verbände, Vereine, Einrichtungen und sonstige Institutionen nach Maßgabe dieser Richtlinien. Für die Sportförderung sind besondere Richtlinien erlassen.
2. Die Förderung erfolgt im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
3. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuschüssen nach diesen Richtlinien besteht nicht.
4. Die Anträge sind – soweit im Folgenden nicht abweichend geregelt – bis zum 30.09. eines jeden Jahres für das darauffolgende Jahr bei der Stadtverwaltung einzureichen. Bei der Gewährung eines jährlichen Zuschussbetrages ist die einmalige Antragstellung ausreichend. Das Erlöschen des geförderten Vereins usw. ist der Stadt unverzüglich mitzuteilen.
5. Für schon begonnene Maßnahmen werden Zuschüsse nicht gewährt. Innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung der geförderten Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen.
6. Der Empfänger der Zuwendung ist verpflichtet, den zuständigen Stellen der Stadtverwaltung ein Prüfungsrecht einzuräumen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
7. Die laufende jährliche Förderung dient den Zuschussempfängern zur teilweisen Abdeckung ihrer regelmäßig anfallenden Kosten.
8. Die erhaltenen Zuwendungen sind zurückzuzahlen,
 - wenn sie auf unrichtigen Angaben der Antragsteller beruhen,
 - die Richtlinien nicht beachtet wurden,
 - im Zusammenhang mit der Zuwendung gemachte Auflagen nicht erfüllt werden.



II. Förderbereiche

1. Chöre / Gesangsvereine / Musikvereinigungen (Musikkapellen, Tambourkorps und andere)

- Die Chöre/Gesangsvereine / Musikvereinigungen erhalten einen jährlichen Zuschuss über den Stadtmusikbund, der auf insgesamt 6.000 € festgesetzt wird.
- Die Musikschule erhält einen jährlichen Zuschuss, der im Rahmen der Haushaltssatzung festgesetzt wird.
- Über weitere Zuschussanträge entscheidet der Kulturausschuss.

2. Büchereien

Die kath. Öffentliche Bücherei erhält einen jährlichen Zuschuss, der im Rahmen der Haushaltssatzung festgesetzt wird.

3. Heimat- und Brauchtumpflege

- a. Der Verein für Heimatkunde e.V. erhält für die Betreuung des Hellweg-Museums einen jährlichen Zuschuss, der im Rahmen der Haushaltssatzung festgesetzt wird.
- b. Die Kulturringen der Ortsteile sowie die Dorfgemeinschaft Eringerfeld erhalten einen jährlichen Zuschuss, der im Rahmen der Haushaltssatzung festgesetzt wird.

4. Vereinsjubiläen

Die Stadt Geseke gewährt zu den folgenden Vereinsjubiläen besondere Jubiläumszuwendungen:

25-jähriges Jubiläum	100 €
50-jähriges Jubiläum	150 €
75-jähriges Jubiläum	200 €
100-jähriges Jubiläum	250 €
alle weiteren 25 Jahre (Obergrenze)	250 €